

Stellungnahme zur Stellungnahme des Flüchtlingsrates Leverkusen vom 02.02.2015 zur Verwaltungsvorlage Nr. 2015/0400

Im Hinblick auf die Stellungnahme des Flüchtlingsrates Leverkusen ist zunächst nochmals deutlich zu machen, dass bezüglich des Beschlusspunktes 5 die Verwaltung erst durch den Beschluss über die Vorlage 2015/400 beauftragt wird, in eine Abstimmung mit dem Land NRW zur Errichtung einer Aufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Leverkusen einzusteigen.

Die seitens des Flüchtlingsrates angesprochenen Aspekte im Hinblick auf eine entsprechende Einrichtung, sind dann selbstverständlich detailliert zu prüfen. Mangels einer bisher vorliegenden Information des Landes (siehe auch TOP – Verteiler vom 03.02.2015, Anlage) sind keinerlei belastungsfähigen Aussagen zu den Rahmenbedingungen einer entsprechenden Einrichtung zu tätigen. Dies wurde seitens der Verwaltung sowohl in der Sitzung des Hauptausschusses als auch in den bereits erfolgten Sitzungen erläutert. Zielsetzung des Beschlusspunktes 5 der Vorlage 2015/400 ist es, zunächst die Zustimmung der verantwortlichen Gremien für eine weitergehende Prüfung der Thematik einzuholen.

Ein im Sommer 2014 stattgefundenes informelles Gespräch bei der Bezirksregierung Köln, in dem u.a. die Thematik „Landeseinrichtung für Flüchtlinge“ an der Rheinschiene informell seitens der Bezirksregierung angesprochen wurde, hat bis zum jetzigen Zeitpunkt keine weitere Konkretisierung und Vertiefung erfahren.

Grundsätzlich agiert die Stadt Leverkusen – genauso wie alle andere Kommunen – derzeit mit Planzahlen für mögliche Zuweisungen im Jahr 2015 auf Basis von Prognoseaussagen des Präsidenten des BAMF aus dem Dezember 2014 sowie Aussagen des Innenministeriums im Januar diesen Jahres.

Allein im Januar diesen Jahres wurden 64 Personen der Stadt Leverkusen zugewiesen. Im gleichen Zeitraum kehrten vier Personen in ihr Heimatland zurück. Weitere 20 Personen sind für Freitag, 06.02., avisiert.

Dem großen Engagement aller beteiligten Akteure ist es zu verdanken, dass in Leverkusen bislang – anders als in einigen anderen Kommunen - keine Notunterkünfte, in Form von Sporthallen, Zeltstädten oder ähnlichem errichtet werden mussten, um der gesetzlichen und nicht weniger der moralischen Verpflichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen nachzukommen. Eine Belegung von Sporthallen kann kurzfristig aber nicht mehr ausgeschlossen werden.

Die gemachte Aussage, dass 50 % der Leverkusen zugewiesenen Menschen nicht länger als ein Jahr in Leverkusen verbleiben, kann seitens der Verwaltung nicht bestätigt werden. Die Rückführungsquote liegt bei deutlich unter 20 %.

Es ist noch einmal zu verdeutlichen, dass - auch mit Blick auf die Vorlage 2014/0155 - die aktuell vorgeschlagenen Maßnahmen **keine Abkehr vom Leverkusener Modell darstellen**, allerdings sieht es die Verwaltung als erforderlich an, zusätzliche Kapazitäten zur Unterbringung von Flüchtlingen zu schaffen. Die alleinige Sicherstellung des erforderlichen Bedarfs über das Leverkusener Modell scheint aus Sicht der Verwaltung derzeit nicht möglich.

Hierbei ist hinzuzufügen, dass bereits Maßnahmen zur Intensivierung des Leverkusener Modells ergriffen wurden, allerdings Rahmenbedingungen wie z.B. die Ausführungen im Wohnungsmarktbericht nicht außer Acht gelassen werden können.

Ergänzend sei zu erwähnen, dass die Verwaltung auch im Hinblick auf das soziale Gefüge innerhalb der Stadt eine Abwägung bez. der verschiedenen Interessen- und Nutzergruppen für „preiswerten Wohnraum“ vornehmen muss. Eine schwerpunktmäßige Belegung von „preiswertem Wohnraum“ durch die Gruppe der Flüchtlinge, würde den sozialen und gesellschaftlichen Konsens innerhalb der Stadt gefährden und neue Problemstellungen herbeiführen. Aufgabe der Stadtverwaltung ist es, hier eine maßvolle Abwägung aller Interessen vorzunehmen.

Analog der Ausführungen in den Gremien ist ferner darauf hinzuweisen, dass keine Überkapazitäten geschaffen werden. Dies ergibt sich nicht nur aus der aktuellen Zuweisungssituation, sondern ebenso aus den dringenden Sanierungsbedarfen an den bestehenden Gemeinschaftsunterkünften.

Was das Betriebskonzept und die darin beschriebene Funktion eines Einrichtungsbetreuers anbelangt, so steht dies in keinem Widerspruch zu den angestrebten Projekten und Maßnahmen. Vielmehr ist die neu geschaffene Funktion des „Einrichtungsbetreuers“ eine Ergänzung der Betreuungsangebote. Die neue Funktion des Einrichtungsbetreuers fungiert als Schnittstelle zur Kernverwaltung und den Partnern der Betreuungsarbeit. Ferner soll der Einrichtungsbetreuer die Kommunikation vor Ort und damit die Integration der Bewohner in den Gemeinschaftsunterkünfte innerhalb der Stadtteile aktiv unterstützen.

Diese Stelle zeichnet sich besonders dadurch aus, dass zum einen fachlich soziale Kompetenz wie auch Verwaltungskompetenz in einer Person vereint werden soll. Die Caritas steht dem Sachstandsbericht wie auch dem Betriebskonzept positiv gegenüber und begrüßt die dort beschriebenen Rahmenbedingungen.

Was die deutliche Erhöhung des Personalschlüssels im Bereich Service – und Sicherheitsdienst anbelangt ist anzumerken, dass dies im Kern mit den betrieblichen Anforderungen der Einrichtungen zusammenhängt und sich zu großen Teilen in bau- und brandschutztechnischen Belangen begründet.

Unabhängig davon wurde aber auch der Personalschlüssel im Bereich der sozialen Betreuung entsprechend der neuen Anforderungen angepasst und erhöht.

Um auf die angesprochenen Planungsabstimmungen einzugehen ist voranzustellen, dass bislang nur für den Bereich „Im Bühl“ konkretisierte Plan- und Raumprogramme vorliegen. Für diesen Standort hat im Nachgang zur Informationsveranstaltung am 17.12.2014 ein abschließendes Planungsgespräch am 07.01.2015 stattgefunden. An diesem Termin hat auch die Geschäftsführung des Flüchtlingsrates, Frau Schillings, teilgenommen. Die Planungen wurden danach überarbeitet und insb. an die Belange von besonders schutzbedürftigen Personen angepasst.

Hier flossen Unterbringungsempfehlungen des Flüchtlingsrates Leverkusen ein.

Dezernat III